

Als Spione werden wir sowohl solche Täter, die aus Feindschaft und mit dem Ziel der Schädigung der DDR Verrat üben, als auch solche strafrechtlich zur Verantwortung ziehen, die in Kenntnis des Geheimhaltungsgrades konkreter Nachrichten sowie der Schäden, Gefahren oder sonstiger Nachteile, die sich aus dem Verrat für die Interessen der DDR ergeben, derartige Geheimnisse beispielsweise aus Geldgier, Gewinnsucht oder in Erwartung möglicher persönlicher Vorteile skrupellos an ausländische Einrichtungen oder Organisationen verraten, ausliefern oder in sonstiger Weise zugänglich machen.

Wegen der politisch-operativen Bedeutung gehe ich auch noch kurz auf die Anwendung der Straftatbestände der Spionage im Zusammenhang mit der vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung von Fahnenfluchten und ungesetzlichen Grenzübertritten ein.

Bei Straftaten der Fahnenflucht und des ungesetzlichen Grenzübertritts ist in allen Fällen tiefgründig zu klären, inwieweit von den Tätern bereits geheimzuhaltende Nachrichten für Geheimdienste oder andere ausländische Einrichtungen bzw. Organisationen gesammelt oder an diese verraten wurden, inwieweit von ihnen entsprechende Vorbereitungs- oder Versuchshandlungen erfolgten.